



**Steuerliche Maßnahmen  
zur Unterstützung  
der vom Krieg  
in der Ukraine Geschädigten**

---

## Inhaltsverzeichnis

Was 2015 möglich war – muss auch 2022 möglich sein! .....	1
Quizfrage des Tages .....	1
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigte .....	1
Wer darf was? .....	2
I. Spenden.....	3
1. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen .....	3
Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege .....	3
2. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten.....	4
II. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten.....	6
Beispiel: .....	7
III. Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine .....	8
1. Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschließlich Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung).....	8
2. Vorübergehende Unterbringung in zum Vermögensbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen .....	8
IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen .....	9
V. Lohnsteuer.....	9
Arbeitslohnspende.....	9
VI. Aufsichtsratsvergütungen.....	10
VII. Umsatzsteuer .....	11
1. Steuerbegünstigte Körperschaften.....	11
2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal .....	11
3. Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal.....	12
4. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung.....	12
5. Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum .....	12
VIII. Schenkungsteuer.....	13
Wie können gemeinnützige Vereine helfen? .....	13
Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine .....	13
Wo kann man sich melden, wenn man Menschen aufnehmen will? .....	13
Darf eine Mieterin oder ein Mieter Geflüchtete aufnehmen? .....	14
Können Wohnungseigentümer Geld für die Unterbringung bekommen?.....	14
Müssen Geflüchtete registriert werden oder einen Asylantrag stellen? .....	14
Wie und wo können Aufenthaltserlaubnis und Leistungen beantragt werden?.....	14
Ukrainische Sprache: So können Sie mit Flüchtenden ukrainisch sprechen.....	15

---

Fragen .....	15
Was darf ein gemeinnütziger Verein?.....	16
Mitgliedschaft .....	16
Kostenloses Training von Flüchtlingen in Sportvereinen .....	16
Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied im Verein werden? .....	16
Ist eine „Schnuppermitgliedschaft“ möglich? .....	16
Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden? .....	17
Spende zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen direkt an die Flüchtlinge? .....	17
Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten? .....	17
Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen? .....	18
Teilnahme an Vereinsangeboten .....	18
Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden? .....	18
Welche (Sport)Veranstaltungen sind möglich? .....	18
Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen im Verein.....	19
Tätigkeit von Flüchtlingen .....	19
Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden? .....	19
Kann ein Flüchtling als Minijobber beschäftigt werden? .....	19
Gilt der Mindestlohn auch für Flüchtlinge? .....	20
Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe.....	20
Sportversicherung .....	20
Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern.....	20
Präsentation aus unserem Online-Seminar .....	21
Flüchtlinge können gratis Mitglied beim TV Jahn werden – was sagt die Satzung?.....	22
Verein sammelt Spenden anlässlich einer Sportveranstaltung .....	22
Minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung – wer ist „gesetzlicher Vertreter“? .....	23
Kostenloses Training in Sportvereinen – BMF aus dem Jahr 2015 .....	23
Erlöse eines Sommerfestes zugunsten der Flüchtlinge aus der Ukraine .....	24
Politische Betätigung .....	25
Zuwendungsbestätigung nicht immer erforderlich.....	25
Mittelweitergabe durch Vereine .....	26
Vorstand hat nach dem Satzungszweck zu handeln .....	26
Diskriminierung nein – Haltung ja – nein zum Krieg.....	27
Aufnahme von Flüchtlingen .....	27
Was darf ein Verein? .....	28
Teilnahme an Vereinsangeboten.....	28
Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen .....	29
Versicherungsschutz von Flüchtlingen .....	29

### Was 2015 möglich war – muss auch 2022 möglich sein!

Diese Aussage oder Überlegung hat man sich mit der aufkommenden Flüchtlingskrise in Europa mit der Ukraine und der Unterstützung durch gemeinnützige Vereine sofort gemacht, in Erinnerung an das BMF-Schreiben vom 22.09.2015.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Quizfrage des Tages

Viele beschäftigt derzeit vor allem ein Thema: Russlands Angriff auf die Ukraine. Das bekommen auch Kinder mit – und sie stellen Fragen. Und auch Eltern stehen auf einmal vor einer völlig neuen Situation. Die Leidtragenden sind die Schwächsten – unsere Kinder – und nicht nur die in der Ukraine, nein auch in Russland, aber auch in Deutschland werden viele Kinder Ängste haben, deren Auswirkungen heute noch gar nicht absehbar sind.



Kind sollte man sein (bleiben) – wir sollten uns die kindliche Unbekümmertheit bewahren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigte

Der Krieg in Europa zerstört Städte und Dörfer. Er bringt Tod und Vertreibung. Weltweit engagieren sich Staaten, Menschen und Unternehmen für die Demokratie in der Ukraine. Auch Deutschland hilft: Die vielen aus der Ukraine in der EU Ankommenden erfahren persönliche und finanzielle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und auch von Unternehmen. Die humanitäre Unterstützung der im Krisengebiet Bleibenden hilft der Demokratie in der Ukraine. Die nachfolgenden Verwaltungsanweisungen dienen der Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements. Sie gelten für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach der Satzung nicht fördert.

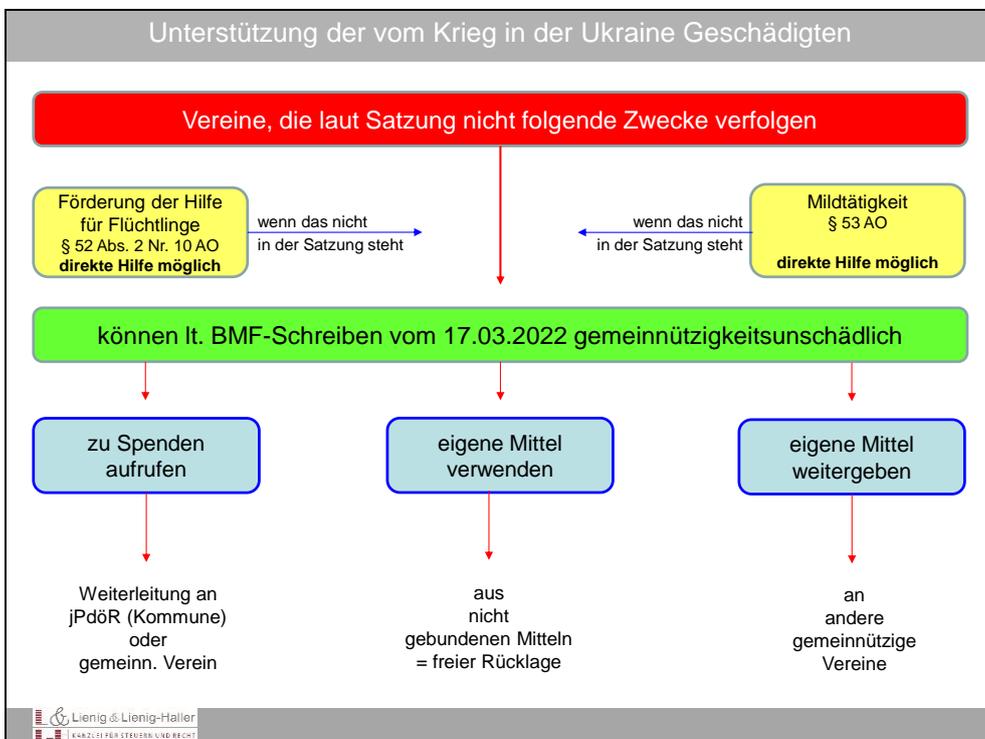
- I. Spenden
  - Spendennachweis
  - Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
- II. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften
  - zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
- III. Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
  - in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften
- IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
  - Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme
- V. Lohnsteuer
  - Arbeitslohnspende
- VI. Aufsichtsratsvergütungen
  - Verzicht vor Fälligkeit
- VII. Umsatzsteuer
  - Steuerbegünstigte Körperschaften
  - Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie Personal
  - Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen und Personal
  - Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung
  - Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum
- VIII. Schenkungsteuer
  - Befreiung für ausschließlich mildtätige Zwecke

BMF-Schreiben vom 17.03.2022  
mit Gültigkeit vom 24.02.2022 bis 31.12.2022

Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wer darf was?



## I. Spenden

### 1. Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Dritten (§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStDV).

Bei Zuwendungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten, die bis zum 31. Dezember 2022 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Absatz 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren (§ 50 Absatz 8 EStDV).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Für das vereinfachte Zuwendungsnachweisverfahren gelten die nachstehenden Vereinigungen als amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

**Statt einer Zuwendungsbestätigung**

- Einzahlung auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto
- Bareinzahlungsbeleg
- Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts

**Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtsverbände**

- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.
- Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

Lienig & Lienig-Haller  
KONZILIEREN STERN UND BECKT

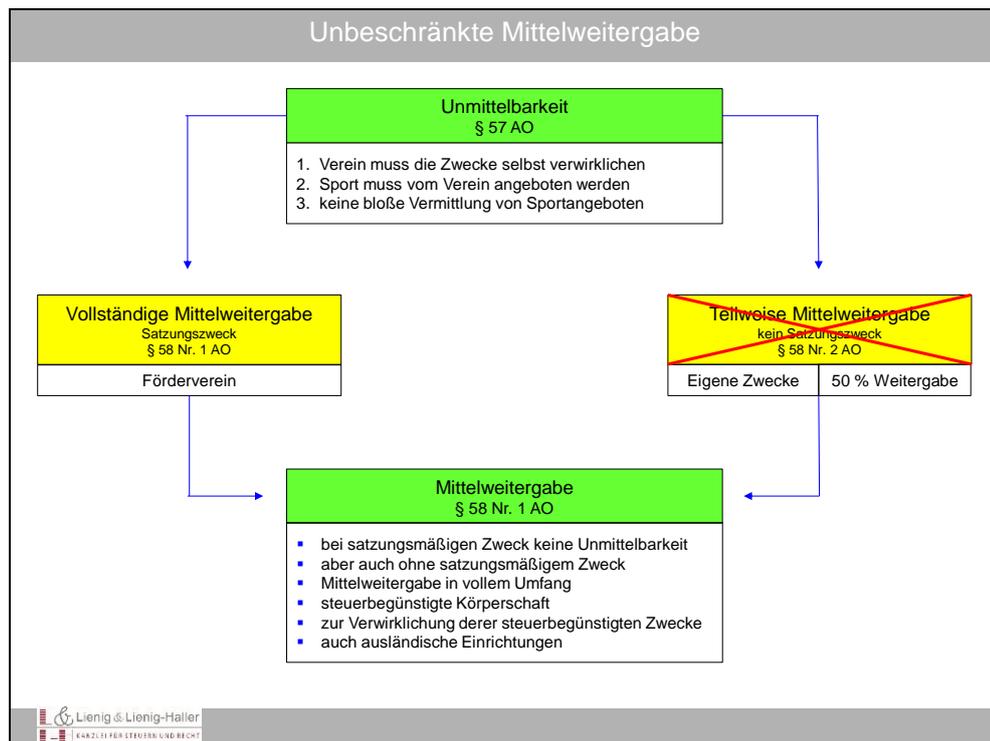
Sofern außerhalb von Wohlfahrtsverbänden zu Spenden aufgerufen wird und den Spendern eine Zuwendungsbestätigung zugesagt worden ist, muss dem Zuwendungsempfänger stets auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 2. Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine steuerbegünstigte Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke, wie insbesondere mildtätige Zwecke, verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken verwenden, die sie nach ihrer Satzung fördert, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung der Nummer 12 des AEAO zu § 53 AO kann bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.



Es ist nach § 58 Nummer 1 AO ferner unschädlich, wenn die Spenden beispielsweise entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten weitergeleitet werden. Die steuerbegünstigte Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhält und verwendet. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Hinweis:

Soweit Vereine, die den Zweck der Mildtätigkeit nach § 53 AO nicht in ihrer Satzung aufgenommen haben, zu Spendenaktionen aufrufen, sollten diese

- ein Treuhandkonto für die eingegangenen Spenden bei der Bank einrichten,
- die eingegangenen Spenden auch auf einem eigenen Spendenkonto in der Finanzbuchhaltung buchen, im SKR 49 (Spezialkontenrahmen für Vereine) z. B.:  
3224 Geldzuwendungen Ukraine  
3228 Sachzuwendungen Ukraine

Sollten die Spenden unmittelbar für einzelne Personen aus der Ukraine am Ort des Vereins oder in der Ukraine vorgesehen sein, sind diese Spenden mit entsprechender Zweckbindung über eine juristische Person des öffentlichen Rechts (die Gemeinde des Vereins) oder einen Wohlfahrtsverband unter Angabe der Spender weiterzuleiten.

**Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten**

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

..... € .....  
 Betrag der Zuwendung – in Ziffern – – in Buchstaben – Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja  nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/ der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes St.Nr. .... vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., St.Nr.....mit Bescheid vom.....nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten** verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

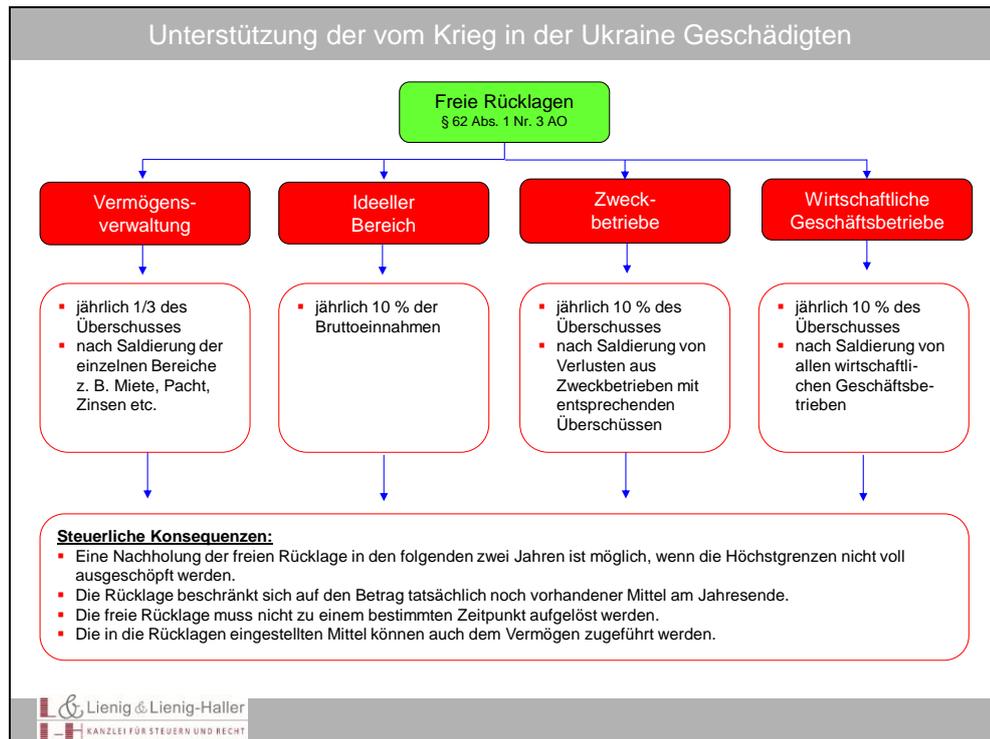


[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Neben der Verwendung der eingeworbenen Spendenmittel (Abschnitt I.) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. In entsprechender Anwendung der Nummer 12 des AEAO zu § 53 AO kann bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Werden beispielsweise vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 1 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.



[zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Beispiel:**

Ein gemeinnütziger Sportverein möchte Flüchtlingskinder fördern und Kosten für einen Sprachunterricht in Höhe von 20.000 € übernehmen.

**Lösung:**

Verwendet der Sportverein vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen; d. h. hat der Sportverein entsprechende freie Rücklagen nach § 62 Abs. 3 AO im Jahresabschluss gebildet, ist die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

**Beispiel:**

Ein gemeinnütziger Musikverein möchte Flüchtlingen den Besuch von Kino-, Theater- oder Musicalveranstaltungen bezahlen.

**Lösung:**

Auch hier ist die Gemeinnützigkeit nur dann nicht gefährdet, wenn die Kosten aus einer freien Rücklage entnommen werden.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 1 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

### Beispiel:

Der gemeinnützige Kleingartenverein möchte das in der Nähe liegende Flüchtlingsheim finanziell unterstützen. Der Jahresüberschuss aus dem laufenden Jahr beträgt 10.000 €. Wie und mit welchem Betrag kann der Kleingartenverein Gutes tun?

### Lösung:

Nach der Neuregelung von § 58 Nr. 1 AO kann seit 2021 eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel nunmehr auch vollständig einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (gemeinnütziger Verein oder Verband, gemeinnützige Stiftung, gemeinnützige Unternehmergesellschaft, gemeinnützige GmbH) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Kommune) zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Der Kleingartenverein könnte also 10.000 € an die Stadt oder aber eine gemeinnützige Körperschaft mit Satzungszweck „Mildtätigkeit“ oder „Förderung der Hilfe für Flüchtlinge“ weiterleiten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **III. Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

#### **1. Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschließlich Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung)**

Zweckbetriebe sind auch Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nummer 1 Buchstabe c AO). Finden auf Leistungen dieser Einrichtungen besondere steuerliche Vorschriften Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 18, 23 bzw. 24 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG), werden sie auch auf die Leistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine angewendet.

#### **2. Vorübergehende Unterbringung in zum Vermögensbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen**

Die entgeltliche vorübergehende Unterbringung ist ohne Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (BgA) vorliegt, dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

Bei Unterbringung in Einrichtungen eines BgA richtet sich die steuerliche Behandlung grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Handelt es sich um einen steuerbegünstigten BgA, sind die Ausführungen unter Ziffer 1. zu beachten.

Die vorübergehende Nutzung von zu einem BgA gehörendem Betriebsvermögen zugunsten der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten führt aus Billigkeitsgründen nicht zu einer gewinnwirksamen Überführung ins Hoheitsvermögen und somit nicht zur Aufgabe des BgA. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-) Nutzung der Unterbringungsmöglichkeit zu ihrem ursprünglichen Zweck (z. B. als Sporthalle) ist das Einkommen des BgA aber insoweit mit Null anzusetzen. Ein tatsächlicher Verlustausgleich des BgA durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für diese Zeitspanne ist nicht als

Zugang zum steuerlichen Einlagekonto zu behandeln. In der Zeit der „Nullstellung“ wird im Übrigen auch kein Steuertatbestand des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EStG realisiert.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

##### **Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme**

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten sind nach den Maßgaben des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. auf Bitte um Unterstützung durch die Gemeinde, durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **V. Lohnsteuer**

##### **Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Unter den Begriff des Unternehmens fallen auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG.

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten																																		
<table border="1"> <tr><td>Gehalt brutto</td><td>4.000,00 €</td></tr> <tr><td>abzüglich</td><td></td></tr> <tr><td>Lohnsteuer (St.Kl. 1)</td><td>648,33 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer (8 %)</td><td>51,87 €</td></tr> <tr><td>Sozialversicherung</td><td>799,00 €</td></tr> <tr><td>Gehalt netto</td><td>2.500,80 €</td></tr> </table>		Gehalt brutto	4.000,00 €	abzüglich		Lohnsteuer (St.Kl. 1)	648,33 €	Kirchensteuer (8 %)	51,87 €	Sozialversicherung	799,00 €	Gehalt netto	2.500,80 €	<p>Arbeitslohnspende 100 €</p> <table border="1"> <tr><td>Lohnsteuer</td><td>27,75 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer</td><td>2,22 €</td></tr> <tr><td>weniger Abgaben</td><td>29,97 €</td></tr> </table> <p>weniger Gehalt 70,03 €</p>	Lohnsteuer	27,75 €	Kirchensteuer	2,22 €	weniger Abgaben	29,97 €	<table border="1"> <tr><td>Gehalt brutto</td><td>3.900,00 €</td></tr> <tr><td>abzüglich</td><td></td></tr> <tr><td>Lohnsteuer (St.Kl. 1)</td><td>620,58 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer (8 %)</td><td>49,65 €</td></tr> <tr><td>Sozialversicherung</td><td>799,00 €</td></tr> <tr><td>Gehalt netto</td><td>2.430,77 €</td></tr> </table>		Gehalt brutto	3.900,00 €	abzüglich		Lohnsteuer (St.Kl. 1)	620,58 €	Kirchensteuer (8 %)	49,65 €	Sozialversicherung	799,00 €	Gehalt netto	2.430,77 €
Gehalt brutto	4.000,00 €																																	
abzüglich																																		
Lohnsteuer (St.Kl. 1)	648,33 €																																	
Kirchensteuer (8 %)	51,87 €																																	
Sozialversicherung	799,00 €																																	
Gehalt netto	2.500,80 €																																	
Lohnsteuer	27,75 €																																	
Kirchensteuer	2,22 €																																	
weniger Abgaben	29,97 €																																	
Gehalt brutto	3.900,00 €																																	
abzüglich																																		
Lohnsteuer (St.Kl. 1)	620,58 €																																	
Kirchensteuer (8 %)	49,65 €																																	
Sozialversicherung	799,00 €																																	
Gehalt netto	2.430,77 €																																	
Warum nicht mal auf Gehalt verzichten – Arbeitslohnspende?																																		
<table border="1"> <tr><td>Gehalt brutto</td><td>4.000,00 €</td></tr> <tr><td>abzüglich</td><td></td></tr> <tr><td>Lohnsteuer (St.Kl. 3)</td><td>338,33 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer (8 %)</td><td>27,07 €</td></tr> <tr><td>Sozialversicherung</td><td>799,00 €</td></tr> <tr><td>Gehalt netto</td><td>2.835,60 €</td></tr> </table>		Gehalt brutto	4.000,00 €	abzüglich		Lohnsteuer (St.Kl. 3)	338,33 €	Kirchensteuer (8 %)	27,07 €	Sozialversicherung	799,00 €	Gehalt netto	2.835,60 €	<p>Arbeitslohnspende 100 €</p> <table border="1"> <tr><td>Lohnsteuer</td><td>21,33 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer</td><td>1,71 €</td></tr> <tr><td>weniger Abgaben</td><td>23,04 €</td></tr> </table> <p>weniger Gehalt 76,96 €</p>	Lohnsteuer	21,33 €	Kirchensteuer	1,71 €	weniger Abgaben	23,04 €	<table border="1"> <tr><td>Gehalt brutto</td><td>3.900,00 €</td></tr> <tr><td>abzüglich</td><td></td></tr> <tr><td>Lohnsteuer (St.Kl. 3)</td><td>317,00 €</td></tr> <tr><td>Kirchensteuer (8 %)</td><td>25,36 €</td></tr> <tr><td>Sozialversicherung</td><td>799,00 €</td></tr> <tr><td>Gehalt netto</td><td>2.758,64 €</td></tr> </table>		Gehalt brutto	3.900,00 €	abzüglich		Lohnsteuer (St.Kl. 3)	317,00 €	Kirchensteuer (8 %)	25,36 €	Sozialversicherung	799,00 €	Gehalt netto	2.758,64 €
Gehalt brutto	4.000,00 €																																	
abzüglich																																		
Lohnsteuer (St.Kl. 3)	338,33 €																																	
Kirchensteuer (8 %)	27,07 €																																	
Sozialversicherung	799,00 €																																	
Gehalt netto	2.835,60 €																																	
Lohnsteuer	21,33 €																																	
Kirchensteuer	1,71 €																																	
weniger Abgaben	23,04 €																																	
Gehalt brutto	3.900,00 €																																	
abzüglich																																		
Lohnsteuer (St.Kl. 3)	317,00 €																																	
Kirchensteuer (8 %)	25,36 €																																	
Sozialversicherung	799,00 €																																	
Gehalt netto	2.758,64 €																																	

Als Verzicht gilt auch die teilweise Lohnverwendung eines Beamten, Richters, Soldaten oder Tarifbeschäftigten auf den gesetzlich oder tarifvertraglich zustehenden Arbeitslohn im Sinne des vorstehenden Absatzes wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI. Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, so gilt Abschnitt V. sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt,

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VII. Umsatzsteuer

### 1. Steuerbegünstigte Körperschaften

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.



[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 2. Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei, soweit diese zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen erfolgen, deren Umsätze jeweils nach derselben Vorschrift befreit sind. Es wird nicht beanstandet, dass umsatzsteuerliche Vorschriften (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG), die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits Anwendung finden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung und Versorgung von Kriegsflüchtlingen dienen, angewendet werden, wenn

Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **3. Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal**

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Geschädigten leisten, wie insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen. Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die genannten Zwecke zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Absatz 1 UStAE zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **4. Vorsteuerabzug bei Nutzungsänderung**

Bei Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten von Unternehmen der öffentlichen Hand wird gemäß § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Absatz 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer unentgeltlichen Nutzung zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Kriegs in der Ukraine begründet ist. Diese Regelung ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden. Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **5. Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum**

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG wird im Billigkeitswege ebenfalls abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind. Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser o. ä.) eine entsprechende unentgeltliche Beherbergung, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender Vorsteuerabzug gewährt. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### VIII. Schenkungsteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Wie können gemeinnützige Vereine helfen?

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

- zulässige Maßnahmen
  - Übungsleiter mit eigener Fluchterfahrung stiften Vertrauen.
  - unter den eigenen Mitgliedern für Unterstützung und Offenheit werben.
  - Vereinspaten für Flüchtlinge können helfen, den Weg in den Verein zu erleichtern.
  - unentgeltliche Überlassung ausrangierter Vereinskleidung
  - unentgeltliche Teilnahme am allgemeinen Vereinsbetrieb
  - Schnupperkurse für Flüchtlinge
- unzulässige Maßnahmen
  - Übernahme von Mitgliedsbeiträgen
  - verminderte Mitgliedsbeiträge
  - vorübergehende Mitgliedschaft
  - Spende durch Unternehmen für Mitgliedsbeiträge
- Außerdem zu beachten
  - Versicherungsschutz prüfen
  - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden vom Jugendamt in Obhut genommen
  - Wer kostenlos Wohnraum zur Verfügung stellen möchte, kann das über diverse Portale im Internet machen
  - Anmeldung, Registrierung, Behördengänge, Formulare ausfüllen, sich kümmern, zuhören, da sein

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine

#### Wo kann man sich melden, wenn man Menschen aufnehmen will?

Dafür gibt es verschiedene Anlaufstellen. Neben Städten und Kommunen mit eigenen Anlaufstellen hat z. B. das baden-württembergische Ministerium für Justiz und für Migration ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem Menschen Wohnraumangebote melden können. In anderen Bundesländern wird es ähnliche Möglichkeiten geben. Auch private Plattformen stehen für die Vermittlung von Betten und Räumen für Geflüchtete zur Verfügung. Im Internet können sich Privatleute über [www.unterkunft-ukraine.de](http://www.unterkunft-ukraine.de) oder [airbnb.org](http://airbnb.org), mit denen der Bund kooperiert, registrieren lassen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Darf eine Mieterin oder ein Mieter Geflüchtete aufnehmen?**

Ja, sagt der Deutsche Mieterbund. Als erlaubnisfreier Besuch gilt eine Unterbringung für sechs bis acht Wochen.

Wer für einen längeren Zeitraum Menschen bei sich wohnen lassen möchte, die ganze Mietwohnung zur Verfügung stellt oder Geld dafür nimmt, muss den Vermieter informieren bzw. um Erlaubnis bitten.

Wer Menschen bei sich aufnimmt, haftet ggf. auch für deren vertragswidriges Verhalten – also z. B. für Schäden in der Wohnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Können Wohnungseigentümer Geld für die Unterbringung bekommen?**

Als Wohnungseigentümer braucht man keine Erlaubnis. Man sollte aber mit der Stadt- oder Kommunalverwaltung Kontakt aufnehmen. Pro Asyl kann dann auch Miete für die Unterkunft bezogen werden. Kriegsflüchtlinge haben Anspruch auf Sozialleistungen z. B. für Miete, Heizkosten nach Vorgaben bestimmter Wohnungsgrößen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Müssen Geflüchtete registriert werden oder einen Asylantrag stellen?**

Ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Pass können sich ohne Visum bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Der Zeitraum kann bei der zuständigen Ausländerbehörde noch einmal um 90 Tage verlängert werden.

Laut EU-Ratsbeschluss können Menschen, die ab dem 24.02.2022 aus der Ukraine eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten. Danach können sie das Recht auf Arbeit, Sozialleistungen und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Auch Integrations- und Sprachkurse können zeitnah besucht werden.

Diese Aufenthaltserlaubnis gilt zunächst für ein Jahr und kann dann nochmal um zwei Jahre verlängert werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Wie und wo können Aufenthaltserlaubnis und Leistungen beantragt werden?**

Ukrainische Geflüchtete, die privat unterkommen, sollten sich beim Bürgeramt des Wohnortes melden und ihren Wohnsitz mitteilen. Die Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des vereinfachten Verfahrens kann bei der Ausländerbehörde am Ort beantragt werden. Während der Antrag auf einen Aufenthaltstitel geprüft wird, erhalten Betroffene zunächst eine sog. Fiktionsbescheinigung. Mit dieser Bescheinigung können dann auch Sozialleistungen beim zuständigen Sozialamt beantragt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Ukrainische Sprache: So können Sie mit Flüchtenden ukrainisch sprechen**

Diese kleine Auswahl sollte Ihnen schnell helfen, ein Gespräch auf Ukrainisch aufzunehmen. Von links nach rechts, sehen Sie brauchbare Wörter und Sätze auf Deutsch, daneben die Übersetzung (Quelle: Focus)

- Guten Tag - Dobryj deni
- Herzlich willkommen - Laskavo prosymo
- Wie geht es Ihnen? - Jak u was spravy?
- Mein Name ist - Mene zvaty
- Wie heißen Sie? - Jak was zvaty?
- Wie lautet Ihr Nachname? - Jake wasche prizvysche?
- Sprechen Sie Deutsch / Englisch / Russisch? - Vy wolodijete nimezkoju / anglijskoju / rosijskoju mowaj?
- Woher kommen Sie? - Zvidky vy?
- Darf ich Sie fragen...? - Mozhna ja was zapytaju...?
- Können Sie mir bitte sagen... - Skazhiti meni budi laska
- Was ist passiert? - Tscho stalosja
- Das tut mir sehr leid - Meni duzhe schkoda
- Was ist das? - Tscho ze
- Was haben Sie gesagt? - Tscho wy skazaly
- Kann ich Ihnen helfen? Ya mozhu wam dopomogty?
- Haben Sie Hunger/Durst? - Vy golodni/ spragli?
- Ist Ihnen kalt? - Wam holodno?
- Möchten Sie jemanden anrufen? - Vy hochete komusi zatelefonuwaty?
- Sie müssen nach rechts / links gehen - Wam treba jty napravo/ wliwo
- Folgen Sie mir - Slidujte za mnoju
- Ja - Tak
- Nein - Ni
- Danke - Dyakuju
- Bitte - Bud laska
- Entschuldigung - Wybacht
- Tschüss - Buwaj
- Bis morgen - Do zavtra
- Viel Glück! - Uspihiv
- Die Frau – Zhinka
- Der Mann – Tsholovik
- Die Apotheke – Apteka
- das Krankenhaus – Likarnja
- die Bäckerei – Pekarnja

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Fragen**

Wer hätte gedacht, dass sich 2015 so schnell wiederholt – und dann auch noch in Europa. Viele Fragen, die sich für Vereine damals gestellt hatten, sind heute nahezu die gleichen. Manche Änderungen und Anpassungen in Satzungen und Ordnungen wurden aber inzwischen

vorgenommen, sodass bei allen Aktivitäten die aktuellen Satzungen herangezogen werden müssen. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht muss jegliche Mittelverwendung im Einklang mit der Satzung stehen – auch wenn man „nur“ Gutes tun will. Die nachstehenden Fragen und Antworten sind deshalb nochmals genauestens zu prüfen – getreu dem Motto

### **Wenn die Satzung schweigt, gilt das Gesetz!**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Was darf ein gemeinnütziger Verein?**

Im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§ 63 Abs. 1 AO) muss sich der Vorstand des Vereins bei allen Aktivitäten im Bereich der Flüchtlingshilfe fragen, ob die Maßnahme oder das Projekt des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Satzungszwecks ausgerichtet ist und die sonstigen Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Nur dann kann ein Projekt gemeinnützigkeitsunschädlich angegangen werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Mitgliedschaft**

##### **Kostenloses Training von Flüchtlingen in Sportvereinen**

Im Jahr 2015 hatten wir an das Bundesfinanzministerium folgende Frage gestellt:

Können Sportvereine Flüchtlingen – ohne dass diese Mitglieder im Verein sind – die Teilnahme an Sportangeboten kostenlos ermöglichen?

##### Antwort des Bundesfinanzministerium aus dem Jahr 2015 (müsste auch jetzt gelten)

Wie sie zutreffend ausführen, steht es Sportvereinen grundsätzlich frei, in ihren Satzungen zu regeln, ob und wie sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben wollen. So ist es durchaus denkbar, in den Satzungen oder in den darauf aufbauenden Beitragsordnungen zu regeln, bestimmte Mitgliedergruppen (z. B. Ehrenmitglieder, Bedürftige etc.) generell von der Beitragspflicht zu befreien. Flüchtlinge beitragsfrei in den Verein aufzunehmen, entspricht daher in vielen Vereinen einer bereits mit anderen Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, Kinder, Mehrkinderfamilien etc.) gelebten Praxis.

Wenn die Satzung oder Beitragsordnung derartige zivilrechtliche Regelungen allerdings nicht enthält, werden die Steuerverwaltung in den Ländern dies nicht beanstanden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

##### **Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied im Verein werden?**

Das kommt darauf an, d. h. nicht unbedingt. Letztendlich entscheidet das aber die Satzung, die oftmals die Teilnahme nur Mitgliedern vorbehält.

Grundlage hierfür ist demzufolge die aktuelle Satzung des Vereins, die die Formen der Mitgliedschaft und das Verfahren der Aufnahme in den Verein regelt. Hier hat der Verein einen weiten Gestaltungsspielraum (§ 58 Nr. 1 BGB).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

##### **Ist eine „Schnuppermitgliedschaft“ möglich?**

Grundsätzlich ja, aber auch hier gilt die Satzung. Während der „Schnuppermitgliedschaft“ wird die Person nicht Mitglied des Vereins, darf aber als Nichtmitglied gleichwohl an den Angeboten

des Vereins für einen gewissen Zeitraum teilnehmen. Danach muss sich die Person entscheiden, ob sie einen Aufnahmeantrag stellt.

Auch mit solchen Angeboten des Vereins liegt nach § 65 Nr. 1 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor, da der Verein mit diesen Angeboten (ob entgeltlich oder unentgeltlich) seine satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht.

Wichtig ist, dass die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde solche Mitgliedschaften akzeptieren und Versicherungsschutz in solchen Fällen anbieten, die jedoch klar befristet sein müssen. Für diesen Personenkreis haben die Landessportbünde den Versicherungsschutz der Sportversicherungsverträge inzwischen erweitert.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?**

Es gilt beim Beitragswesen der Gleichbehandlungsgrundsatz, d.h. zunächst tragen alle Mitglieder die gleichen Beitragspflichten. Dies setzt voraus, dass der Flüchtling ordentliches Mitglied im Verein geworden ist.

Wenn der Verein von diesem Grundsatz abweichen will, ist dies bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich und erfordert eine Satzungsgrundlage. So können auch Mitglieder in bereits vorkommenden Fällen (z. B. Ehrenmitglieder, ehrenamtlich Tätige, Schiedsrichter etc.) des Vereins gänzlich von der Beitragspflicht befreit werden. Auch eine Regelung für verminderte Beiträge bedarf einer Satzungsgrundlage.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Spende zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen direkt an die Flüchtlinge?**

Nein die Flüchtlinge sind nicht gemeinnützig und damit auch nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Ob dies eine Flüchtlingseinrichtung darf, hängt davon ab, ob diese durch das zuständige Finanzamt nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO als gemeinnützig anerkannt ist. Danach ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

„die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte, und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste“.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Können Dritte für die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?**

Ja,

wenn die (zweckgebundene) Spende zunächst an eine andere gemeinnützige Einrichtung geht, deren Satzungszweck z. B. die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien ist. Oftmals haben sich diesbezüglich Stiftungen gegründet.

Nein,

wenn es sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften handelt, die als Zweckbestimmung die nachfolgend genannten Bereiche fördern:

1. die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?**

Mitgliedsbeiträge können auch von Dritten (Paten, Unternehmen, Beihilfe- und Teilhabepaket etc.) bezahlt werden, nicht aber vom jeweiligen Verein oder einer Abteilung desselben.

Da Mitgliedsbeiträge an Sport-, Musik- und Theatervereine, die letztendlich die Freizeitaktivitäten ihrer Mitglieder fördern, nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 8 EStG als Spende abzugsfähig sind, gilt das selbstverständlich auch für Dritte. In diesen Fällen können dann keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Teilnahme an Vereinsangeboten**

#### **Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?**

Das entscheiden die Satzung und ggf. Ordnungen, soweit es solche im Verein gibt. Finanzordnungen regeln oftmals, bis zu welcher Summe welches Gremium entscheidet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Welche (Sport)Veranstaltungen sind möglich?**

Das kommt auf den Satzungszweck an. Ist Satzungszweck die „Mildtätigkeit“ oder die „Förderung zur Hilfe für Flüchtlinge“ sind alle Maßnahmen, Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Personenkreis – auch unmittelbar – zugutekommen, möglich.

Hat ein Verein die „Förderung des Sports“ in der Satzung stehen, ist alles, was mit Sport zu tun hat (Teilnahme am laufenden Sportbetrieb, spezielle Kurse für Flüchtlinge etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Kunst und Kultur“ in der Satzung stehen, ist alles, was mit Kunst und Kultur zu tun hat (Teilnahme am laufenden Musikunterricht, Besuch von Theatervorstellungen, Kino etc.) zulässig.

Hat ein Verein die „Förderung der Alten- und Jugendhilfe“ in der Satzung stehen, sind z. B. Jugend- und Seniorenfreizeiten möglich.

Hat ein Verein die „Förderung der Erziehung oder Bildung“ in der Satzung stehen, kann der Verein z. B. Sprachunterricht, Nachhilfeunterricht etc. selbst anbieten oder aber finanzieren.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen im Verein**

#### **Tätigkeit von Flüchtlingen**

Die Zulässigkeit der Tätigkeit hängt u.a. von dem ausländerrechtlichen Status und der (berechtigten) Aufenthaltsdauer ab. Die Grundkenntnis dieser Regelungen ist wichtig, da die unerlaubte Beschäftigung von Flüchtlingen eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat darstellen kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht automatisch zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.

Menschen, die ab dem 24.02.2022 aus der Ukraine eingereist sind, und einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nach § 4a Abs. 1 AufenthG eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?**

Eine ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen ist Flüchtlingen in jedem Fall – auch ohne behördliche Genehmigung – möglich.

Für im Verein ehrenamtlich Tätige besteht in Sportvereinen über den Sportversicherungsvertrag des jeweiligen Landessportbundes Versicherungsschutz in der Unfall- und Haftpflichtversicherung.

In allen Fällen gilt es sich immer die Frage zu stellen „Was passiert, wenn was passiert?“. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist von allen Vereinen – ob wie im Fall von Sportvereinen mit Rahmenverträgen oder nicht – genau zu prüfen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Kann ein Flüchtling als Minijobber beschäftigt werden?**

Auch ein Minijob kann von Flüchtlingen und Asylbewerbern dann ausgeübt werden, wenn diese sich seit drei Monaten in Deutschland aufhalten, eine Aufenthaltsgestattung haben oder als geduldete Personen anerkannt sind. Außerdem muss bei der Ausländerbehörde für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis beantragt werden.

Wegen der entsprechenden Melde- und Abgabepflichten ist vom Verein vor Aufnahme einer Beschäftigung ggf. mit der Minijobzentrale Kontakt aufzunehmen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Gilt der Mindestlohn auch für Flüchtlinge?**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt vom

01.01.2022	9,82 €
01.07.2022	10,45 €
01.10.2022	12,00 €

bei einer monatlichen Vergütung von höchstens 450 € (ab Oktober 2022 = 520 €).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe**

#### **Sportversicherung**

Auch die Sportversicherung können Geflüchtete aus der Ukraine in Anspruch nehmen. Diese genießen, wenn sie sich in einem Verein z. B. des BLSV sportlich betätigen, den Versicherungsschutz der ARAG Sportversicherung, auch wenn sie keine Mitglieder in einem Sportverein sind. Die Regelung gilt für die Teilnahme am regulären Sportbetrieb oder für spezielle Sportangebote für Geflüchtete.

Der Versicherungsschutz umfasst dabei in erster Linie Unfälle und Haftpflichtschäden. Mit dieser Maßnahme unterstützen BLSV und ARAG die Vereine, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement und ihren Sportangeboten das Schicksal der ukrainischen Menschen mildern wollen. Nähere Informationen können unter [www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de) abgerufen werden.

Da bis auf einen Landessportbund alle den Versicherungsschutz für Sportvereine mit der ARAG vereinbart haben, sollte das auch für die anderen Landessportbünde gelten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### **Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern**

Wer ehrenamtlich Flüchtlingen helfen will, sollte sich dafür am besten bei seiner Kommune melden. Denn nur wenn der Einsatz im Auftrag der Kommune erfolgt, ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Falle eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

Die Kommune kann die Aufgaben aber auch an private Organisationen (z.B. Vereine, Deutsches Rotes Kreuz) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beauftragung dazu muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Das Anlegen einer Liste der ehrenamtlich Tätigen ist auf jeden Fall ratsam und macht im Falle eines Unfalls die Bearbeitung und den Nachweis leichter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch auf den Weg dorthin und zurück nach Hause (Wegeunfall).

Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Zu melden sind Unfälle über die Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Präsentation aus unserem Online-Seminar**

Im letzten unserer vieretlährlichen Online-Seminare „Workshop für Vereine“ haben wir das Thema auch anhand der eingegangenen Fragen von Vereinen dargestellt. Die nachfolgenden Folien fassen die Inhalte nochmals zusammen.

In der aufkommenden Diskussion wurden zwei Punkte immer wieder erwähnt:

1. Die Mitglieder im Verein sind bei allen Aktionen zugunsten der Flüchtlinge „mitzunehmen“. Es kommen sonst sehr schnell Fragen auf, warum es die eine oder andere Vergünstigung oder Erleichterung für die Flüchtlinge gibt – für die Mitglieder selbst aber nicht.

Auch die Belegung von kommunalen Sportanlagen aufgrund der Unterbringung von Flüchtlingen und dem damit eingeschränkten Sportangebot werden nicht alle Mitglieder hinnehmen oder verstehen wollen.

2. Teilweise sehen sich Mitglieder mit russischen Wurzeln Anfeindungen innerhalb und außerhalb des Vereins ausgesetzt. Der Sport soll auf der einen Seite aber verbinden – wie in all den anderen Vereinen auch. Dass aber gleichzeitig auch eine Distanzierung vom Krieg in der Ukraine, bei dem viele Zivilisten, insbesondere Kinder und Jugendliche sterben, erwartet wird, ist ebenfalls nachvollziehbar.

Fazit der Diskussion war:

Ein Verein sollte sich seiner Werte besinnen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, Religion, sexueller Neigung und Behinderung.

Integrität, Toleranz, Wertschätzung, Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde garantieren eine faire Zusammenarbeit und ein friedvolles Miteinander.

Ethik-Code, Richtlinien, vor allem aber die grundsätzliche Ausrichtung der Führung im Hinblick auf Good Governance müssen intern und extern immer wieder kommuniziert werden.

**Das verlangt Haltung!**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Flüchtlinge können gratis Mitglied beim TV Jahn werden – was sagt die Satzung?

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Verein bietet Hilfe an:**  
Flüchtlinge können gratis Mitglied im TV Jahn werden

Der Turnverein Jahn bietet ab sofort eine kostenlose Mitgliedschaft für **Flüchtlinge** aus dem ukrainischen Kriegsgebiet an. Wie Präsident mitteilt, hat das Präsidium sich zu diesem Schritt entschlossen, um den teilweise traumatisierten Menschen, insbesondere den Kindern, in Deutschland die Integration zu erleichtern und den Aufenthalt etwas angenehmer zu gestalten.

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

I. Jedes Mitglied hat Aufnahmegebühren, laufende Beiträge und "abteilungsinterne Umlagen" zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

II. Die Beiträge sind halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres fällig. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und "abteilungsinterne Umlagen" werden vom TV Jahn im Lastschriftverfahren eingezogen. Über andere Formen der Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

Sportinteressierte können sich im Sportbüro des TV Jahn an der melden und aus allen Sportangeboten des Vereins frei wählen – darunter Leichtathletik, Fitness, Judo, Badminton, Gymnastik, Tennis, Tanzen, Volleyball, sowie – speziell für die „Kleinen“ – Kindertanz und Turnen. Alle Angebote richten sich an Mädchen und Frauen sowie an Jungen und Männer.

Lienig & Lienig-Haller  
KARZLEBER STRASSEN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Verein sammelt Spenden anlässlich einer Sportveranstaltung

Beispiele: Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Wir haben Ende April wieder eine Sportturnier-Veranstaltung, die über das ganze Wochenende verläuft. Nun haben wir uns überlegt, diese Veranstaltung zu nutzen, um für die Ukraine Spenden zu sammeln und auch selbst zu spenden. Unsere Überlegungen dazu waren folgende:

- eine Box aufzustellen, in die jeder was hineinlegen kann, der spenden mag,
- die WR fragen, ob sie zugunsten dieser Spendenaktion auf ihre Spesen verzichten und damit diese Beträge der Spendenbox zufügen,
- entweder von Anfang an eine fixe Summe nennen, die wir spenden, oder/und z.B. sagen, die Eintrittsgelder/Thekenumsätze o.ä. geben wir als Spende weiter

Meine Fragen dazu sind:

1. Können wir so vorgehen oder müssen wir bestimmte Vorgehensweisen beachten?  
**Ja, aber das BMF-Schreiben vom 17.03.2022 ist zu beachten.**
2. Bzgl. der WR: hier zahle ich die entsprechenden Gelder erst aus und dann geben die WR die Summen, die sie Spenden wollen wieder zurück und ich kann ihnen eine Spendenquittung ausstellen?  
**Ja, aber nicht mit dem Verwendungszweck „Förderung des Sports“ sondern z. B. „Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“**
3. Können wir die gesammelten Gelder dahin spenden, wohin wir wollen oder müssen dies anerkannte Organisationen sein? Hintergrund der letzten Frage ist, dass wir eine WRin kennen, die privat einen Krankenwagen und Medikamente gekauft/gesammelt hat und in die Ukraine fährt  
**Ja, aber nur an andere gemeinnützige Einrichtungen oder die Gemeinde  
Nicht an Einzelpersonen, auch nicht an Flüchtlinge**
4. müssen wir sonst noch irgendetwas beachten?  
**Befristung der Hilfsaktion bis zum 31.12.2022**

Lienig & Lienig-Haller  
KARZLEBER STRASSEN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung – wer ist „gesetzlicher Vertreter“?

Beispiele: Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Mitgliedschaftsantrag für Geflüchtete in der

**Persönliche Daten** BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich

**Anschrift in Deutschland:**  
 Straße/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_  
 e-mail \_\_\_\_\_

**Jugendamt** → ges. Vertreter \_\_\_\_\_ Geburtsdat: \_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen - Vor- und Zuname des ges. Vertreters / Ansprechpartner in Deutschland

**Ansprechpartner in Deutschland:**  
 Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_  
 Straße/Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_  
 e-mail \_\_\_\_\_

Lienig & Lienig-Haller  
KARZELFÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kostenloses Training in Sportvereinen – BMF aus dem Jahr 2015

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Bundesministerium der Finanzen

G7 GERMANY  
Dresden 2015

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11015 Berlin  
 Freiburger Kreis e.V.  
 Herrn Horst Lienig  
 Postfach 11 33  
 50201 Frechen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
 10117 Berlin  
 BEARBEITET VON Dr. Stefan Obermair  
 REFERAT/PROJEKT Referat IV C 4  
 TEL +49 (0) 30 18 682-1510 (oder 682-0)  
 FAX +49 (0) 30 18 682-881510  
 E-MAIL [IV4@bmf.bund.de](mailto:IV4@bmf.bund.de)  
 DATUM 23. Dezember 2015

BETREFF **Gemeinnützigkeitsrecht;**  
**Kostenloses Training von Flüchtlingen in Sportvereinen**  
 BEZUG Ihr Schreiben vom 12. November 2015  
 GZ IV C 4 - S 2223/07/0015 :015  
 DOK 2015/1100666  
(Bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Lienig & Lienig-Haller  
KARZELFÜR STEUERN UND RECHT

### Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Gemeinnützigkeit von Vereinen, die sich für Flüchtlinge einsetzen, nicht zu gefährden. Niemand soll durch sein Engagement für die Menschen, die Deutschland immer noch in großer Zahl erreichen, steuerliche Nachteile befürchten müssen. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder stimmen derzeit die hierzu notwendigen bundesweit einheitlichen Verwaltungsanweisungen ab.

Wie Sie zutreffend ausführen, steht es Sportvereinen grundsätzlich frei, in ihren Satzungen zu regeln, ob und wie sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben wollen. So ist es durchaus denkbar, in den Satzungen oder in den darauf aufbauenden Beitragsordnungen zu regeln, bestimmte Mitgliedsgruppen (z. B. Ehrenmitglieder, Bedürftige, etc.) generell von der Beitrags-

pflicht zu befreien. Flüchtlinge beitragsfrei in den Verein aufzunehmen, entspricht daher in vielen Vereinen einer bereits mit anderen Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, Kinder, Mehrkindfamilien, etc.) gelebten Praxis.

Wenn die Satzung oder Beitragsordnung derartige zivilrechtliche Regelungen allerdings nicht enthält, werden die Steuerverwaltungen der Länder dies nicht beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt



 Lienig & Lienig-Haller  
KARZLEIHER STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Erlöse eines Sommerfestes zugunsten der Flüchtlinge aus der Ukraine

### Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie uns hier eine rechtsverbindliche Auskunft geben könnten, die dann unserem Vereinsvorstand und bei Bedarf weiteren Vereinsgremien zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Hr. ... vom Landratsamt ... kann hierzu keine Aussagen treffen.

Im Nachgang zu unserem Telefonat Ende letzter Woche möchte ich Sie gerne um eine kurze schriftliche Bestätigung bitten, dass es dem Satzungszweck unseres Sportvereins entspricht, wenn die Reinerlöse aus Veranstaltungen (Benefizspiele, Sommerfest, Weihnachtsmarkt) an bestimmte Organisationen gespendet werden, sofern dies vorher so von den Organen des Vereins so beschlossen und angekündigt wurde.

Konkret geht es um die Frage, ob wir die Erlöse aus unserem Sommerfest Ende Juli an die Ukraine spenden können, ohne dass dies unserem Satzungszweck als Sportverein widerspricht.

- an die Ukraine wird schwierig
- für die Ukraine geht
- über die Stadt oder einen gemeinnützigen Verein mit Satzungszweck „Mildtätigkeit“

Zudem wäre es wichtig zu wissen, ob hierfür ein Beschluss des Vereinsvorstandes ausreicht oder ob auch die Zustimmung der Mitglieder zwingend erforderlich ist.

- Das hängt von der Satzung und Ordnungen, z. B. einer Finanzordnung ab
- Das sicher Mitglieder bei den Veranstaltungen mithelfen, wäre es sinnvoll diese mit einzubinden

Da unsere Mitgliederversammlung am 08.04. stattfindet, wäre ich Ihnen für eine kurzfristige Antwort dankbar.

 Lienig & Lienig-Haller  
KARZLEIHER STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Politische Betätigung

Beispiele: Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Politische Betätigung** BMF-Schreiben v. 12.01.2022

- Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO
- Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt
- In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. Nr. 6 des AEAO zu § 63) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).“

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Zuwendungsbestätigung nicht immer erforderlich

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Zuwendungsbestätigung** § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a EStDV

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
  - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
  - b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Mittelweitergabe durch Vereine

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

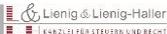
**Können wir Mittel weitergeben?**

Ja, an

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Inländische steuerbegünstigte Körperschaften
  - ✓ Freistellungsbescheid des empfangenden Verein geben lassen und
  - ✓ Bestätigung für welche steuerbegünstigten Zwecke die Mittel verwendet wurden
- ausländische Körperschaften bei entsprechendem Nachweis der Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke

**Mittel des Vereins sind .....**

- Bar- und Buchgeld
- alle anderen Vermögenswerte
- Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern
- Erbringung von Dienstleistungen



[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Vorstand hat nach dem Satzungszweck zu handeln

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Vereinsrecht**

- Der Zweck des Vereins ist maßgebend.
- Deshalb sind Mitglieder in den Verein eingetreten und unterstützen diesen mit Geld- und Sachmitteln.
- Der Vorstand hat nach dem Satzungszweck zu handeln.
- Bei Weitergabe von Vereinsmitteln durch den Vorstand zugunsten der „Ukraine-Hilfe“ kann es Ärger geben.
- Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sichert das Vorstandshandeln ab.



[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Diskriminierung nein – Haltung ja – nein zum Krieg

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Trennung von pro-russischen (kriegsverherrlichenden) Mitgliedern**

Ausschluss von Mitgliedern,

- nur nach den Regelungen in der Satzung
- schwere Vereinsschädigung

**Trennung von pro-russischen (kriegsverherrlichenden) Mitarbeitern**

Ausschluss von Mitgliedern

- Druckkündigung
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§§ 9,10 KSchG)

**Entzug der Ehrenmitgliedschaft**

Eine Frage der Satzung

- Persönliches Recht
- Wer, wie und wann gibt es eine Ehrenmitgliedschaft durch wen?

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Aufnahme von Flüchtlingen

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Unterbringung von Flüchtenden aus der Ukraine**

- Wo kann man sich melden, wenn man Menschen aufnehmen will?
  - Internetplattformen vom Bund oder Land z. B. [www.unterkunft-ukraine.de](http://www.unterkunft-ukraine.de)
- Darf eine Mieterin oder ein Mieter Geflüchtete aufnehmen?
  - Ja, erlaubnisfreier Besuch bis zu acht Wochen
- Können Wohnungseigentümer Geld für die Unterbringung bekommen?
  - Ja, z. B. für Miete, Heizkosten etc. → Kontakt mit Stadtverwaltung aufnehmen
- Müssen Geflüchtete registriert werden oder einen Asylantrag stellen?
  - mit biometrischem Pass ohne Visum, Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- Wie und wo können Aufenthaltserlaubnis und Leistungen beantragt werden?
  - beim Bürgeramt des Wohnorts, beim zuständigen Sozialamt

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Was darf ein Verein?

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Was darf ein Verein?

- Müssen Flüchtlinge zwingend Mitglied werden?
  - Das kommt drauf an ..... Blick in die Satzung beseitigt manche Zweifel
- Ist eine Schnuppermitgliedschaft möglich?
  - Ja, wenn es die Satzung zulässt
- Können Flüchtlinge von den Vereinsbeiträgen befreit werden?
  - Gleichbehandlungsgrundsatz beachten
- Können Dritte für die Übernahmen von Beiträgen eine Spendenbescheinigung erhalten?
  - Nein
- Wie könnte eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Flüchtlinge erfolgen?
  - Paten, Unternehmen, Beihilfe- und Teilhabepaket

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Teilnahme an Vereinsangeboten

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Teilnahme an Vereinsangeboten

- Kann ein Vorstand allein über Maßnahmen für Flüchtlinge entscheiden?
  - Das kommt drauf an ..... Satzung, Ordnungen, insbesondere Finanzordnung prüfen
- Welche (Sport)Veranstaltungen sind möglich?
  - Kommt auf die Satzung an
- Förderung des Sports
  - Teilnahme am laufenden Sportbetrieb, spezielle Kurse für Flüchtlinge
- Förderung Kunst und Kultur
  - Teilnahme am laufenden Musikunterricht, Besuch von Theatervorstellungen, Kino
- Förderung der Alten- und Jugendhilfe
  - Jugend- und Seniorenfreizeiten
- Förderung der Erziehung und Bildung
  - Sprachunterricht, Nachhilfeunterricht

 Lienig & Lienig-Haller  
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

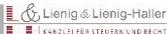
[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigung von Flüchtlingen**

- Darf ein Flüchtling arbeiten?
  - Mit der vorläufigen Bescheinigung ("Fiktionsbescheinigung") über das Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG wird durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zum Arbeiten erteilt.
- Anrechnung von Entgelt bei Erhalt von Sozialleistungen
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (also zur Sicherung des Existenzminimums) erhält nur, wer hilfebedürftig ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann.
- Können Flüchtlinge im Verein ehrenamtlich tätig werden?
  - Ja
- Kann ein Flüchtling als Minijobber beschäftigt werden?
  - Ja, mit Arbeitserlaubnis → Rücksprache mit Ausländerbehörde
- Gilt der Mindestlohn auch für Flüchtlinge
  - Ja, seit 1.1.2022 = 9,82 €; ab 01.07.2022 = 10,45 € und ab 01.10.2022 = 12,00 €
- Nur mal zum Vergleich
  - Eine Vergütung unterhalb des Mindestlohns ist unzulässig. In der Ukraine gilt seit dem 01.12.2021 ein gesetzlicher Mindestlohn i.H.v. UAH 6.500 (was ca. EUR 215 entspricht) pro Monat. **(Hrywnja oder Griwna)**

 Lienig & Lienig-Haller  
ANWÄLTE FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Versicherungsschutz von Flüchtlingen

Vereinsaktivitäten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

**Versicherungsschutz in der Flüchtlingshilfe**

- Sportversicherung
  - Auch ohne Mitgliedschaft bei Teilnahme am regulären Sportbetrieb oder speziellen Kursen
- Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Helfern
  - Ja, wenn im Auftrag einer Kommune

 Lienig & Lienig-Haller  
ANWÄLTE FÜR STEUERN UND RECHT

[zum Inhaltsverzeichnis](#)